

Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang Innenausbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 27. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 4 S. 7, Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim – nachfolgend Hochschule genannt – folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Innenausbau setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

(2) Im Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber / die Bewerberin nachweisen, dass er/sie die für den Studiengang Innenausbau erforderliche Eignung besitzt. ²Das Studium im Studiengang Innenausbau stellt besondere qualitative Anforderungen an die Bewerber. ³Die Besonderheit des Studienganges sowie des späteren Berufsbildes liegt in der Verknüpfung einer im Schwerpunkt ingenieurmäßigen Tätigkeit mit gestalterischen und betriebswirtschaftlichen Inhalten.

§ 2

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Hochschule online zur Verfügung gestellten Formularen bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die weiteren Termine werden frühzeitig und in geeigneter Weise von der Hochschule bekannt gegeben.

(3) Fristgerecht im Sinne von Abs. 2 ist von allen Bewerbern / Bewerberinnen vorzulegen:

- das durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerbungsschreiben,
- der durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form,
- ein aktuelles Lichtbild,
- schriftliche Darlegung über Gründe und Motivation für den Studienwunsch,
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise einer einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten.

§ 3

Kommission zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der drei Professoren / Professorinnen angehören. ²Die Bestellung erfolgt durch die Fakultät für Holztechnik und Bau.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹Die Kommission prüft in einer ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber / die Bewerberin aufgrund der vorgelegten Nachweise für den Studiengang Innenausbau geeignet erscheint. ²Für die Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit vierfacher Gewichtung.
2. Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten. .

(2) ¹Die mit dem Faktor 4 multiplizierte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 1 Nr. 1 ergibt einen auf eine Dezimalstelle berechneten Punktwert.

(3) ¹Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten können durch die Auswahlkommission mit einem Punktwert von bis zu 5,0 bewertet werden. ²Dieser Punktwert wird von dem nach Abs. 2 bestimmten Punktwert abgezogen; das Ergebnis hieraus bildet sodann einen modifizierten Punktwert.

(4) ¹Das Ergebnis der ersten Stufe in Form des nach Abs. 2 gebildeten Punktwertes oder ggf. des nach Abs. 3 modifizierten Punktwertes wird von der Kommission mit dem Urteil „besonders qualifiziert“, „qualifiziert“ oder „nicht qualifiziert“ bewertet. ²„Besonders qualifiziert“ sind Bewerber/Bewerberinnen mit einem Punktwert von 10 oder besser. ³„Qualifiziert“ sind Bewerber / Bewerberinnen mit einem Punktwert von 10,1 bis 14 Punkte; „nicht qualifiziert“ solche mit einer Punktzahl von 14,1 und mehr.

(5) ¹Bei besonders qualifizierten Bewerbern / Bewerberinnen stellt die Kommission die Eignung für den Studiengang ohne weitere Prüfung fest. ²Qualifizierte Bewerber / Bewerberinnen werden zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens (Abs. 6) eingeladen. ³Nicht qualifizierte Bewerber / Bewerberinnen erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens beinhaltet ein Prüfungsgespräch von ca. 20 Minuten Dauer mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission oder mit mindestens zwei von dieser Kommission bestellten Professoren / Professorinnen. ²Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber / die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³In dem Gespräch werden die folgenden Themenbereiche geprüft:

- Ausreichende Motivation für das angestrebte Studium (max. 1 Punkt)
- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild des Innenausbau-Ingenieurs (max. 1 Punkt)
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse (max. 1 Punkt)
- Gestalterisches Grundverständnis (max. 2 Punkte).

(7) ¹Auf Grundlage der in Abs. 6 geregelten maximal möglichen Punkte bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Prüfungsgespräch mit einer Punktzahl zwischen 0 und 5,0, wobei auch halbe Punkte möglich sind. ²Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder.

(8) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus dem Punktwert der ersten Stufe nach Abs. 2 bzw. nach Abs. 3 abzüglich des Punktwertes der zweiten Stufe nach Abs. 7. ²Liegt der nach Satz 1 ermittelte Punktwert bei 10 oder darunter, ist die Eignung festgestellt. ³Bewerber mit einem Punktwert von 10,1 oder höher sind nicht geeignet und erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Niederschrift

¹Über die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die von der Kommission als Prüfer bestellten Professoren / Professorinnen, die Namen der Bewerber und die Bewertung hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber / der Bewerberin innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt. Bescheide mit der Bewertung „nicht qualifiziert“ und „nicht bestanden“ sind zu begründen. ²Der Nachweis der festgestellten Eignung gilt unbefristet.

§ 7 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Es wird generell keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt. ³Eine Wiederholung ist frühestens beim nächsten regulären Termin möglich.

§ 8 Nachteilsausgleich, Täuschung, Rücktritt

Im Eignungsfeststellungsverfahren finden die §§ 5,6 und 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. ²Die Satzung vom 22. April 2005 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Rosenheim vom 27. Juli 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 27. Juli 2010

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2010 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2010. hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2010.